GEMEINDE RIELASINGEN-WORBLINGEN

Gebührenordnung für die Gemeindebücherei

Der Gemeinderat hat am 17.11.2021 folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Mit Vollendung des 18. Lebensjahres wird für die Ausleihe von Büchern und weiteren Medien eine Gebühr je Kalenderjahr in Höhe von 15 Euro erhoben. Die Leser*innen können nur auf den eigenen Namen Bücher und weitere Medien ausleihen.

Die Leihfrist beträgt 4 Wochen. Fristverlängerungen auf Antrag sind möglich.

Für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ist die Ausleihe von Büchern und weiteren Medien gebührenfrei. Von der Gebühr befreit sind auch Leser*innen über 18 Jahren, die noch Schüler*innen, Student*innen oder Absolvent*innen eines Freiwilligen Sozialen oder Ökologischen Jahres sind. Als Nachweis ist eine jährliche Bescheinigung vorzulegen.

Weiterhin können Erwachsene mit Vorlage eines Sozialpasses, den die Gemeinde an Bezugsberechtigte herausgibt, von der Jahresgebühr befreit werden.

§ 2

Werden ausgeliehene Bücher nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben, werden Säumnisgebühren erhoben. Diese betragen je Buch und Woche 1 Euro. Die Mahngebühren belaufen sich pro Mahnung auf jeweils 1 Euro.

§ 3

- (1) Werden ausstehende Bücher auch nach einer 3. Mahnung nicht zurückgegeben, erfolgt eine letzte Fristsetzung für die Rückgabe durch die Bücherei. Wird auch diese Frist durch die Benutzer*innen überschritten, ist die Bücherei berechtigt, den Wiederbeschaffungspreis für die ausstehenden Bücher zuzüglich 15 % des Wiederbeschaffungspreises als Verwaltungsgebühr und die Säumnis- und Mahnungsgebühren in Rechnung zu stellen. Die jeweiligen Bücher gehen nach Zahlung der Rechnung in das Eigentum der Benutzer*innen über; eine Rückgabe nach Rechnungsstellung ist nicht mehr möglich.
- (2) Für beschädigte oder verlorengegangene Bücher haben die Benutzer*innen Schadensersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zuzüglich einer Verwaltungsgebühr in Höhe von 15 % des Wiederbeschaffungspreises zu leisten. Der Verlust von entliehenen Büchern ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen.

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Rielasingen-Worblingen, den 17.11.2021

Baumert Bürgermeister